



Brüssel, den 9. Juni 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0145(NLE)**

8280/2/23
REV 2

LIMITE

ACP 25
COAFR 133
COLAC 36
COASI 76
WTO 49
RELEX 452

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9752/21 + ADD 1-2
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) andererseits – Annahme

1. Der Rat hat am 22. Juni 2018 einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Raum angenommen¹.

¹ Dok. ST 8094/18.

Am gleichen Tag haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten den Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Raum andererseits zu führen, angenommen².

2. Der Wortlaut des Abkommens wurde am 15. April 2021 paraphiert.
3. Die Kommission hat am 11. Juni 2021 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) andererseits, vorgelegt³.
4. Die Gruppe „AKP“ hat auf ihrer Ebene am 23. Juni 2021 Einvernehmen über die Änderungen des Wortlauts des Abkommens mit dem Ziel seiner Umwandlung in ein gemischtes Abkommen erzielt und die Kommission ersucht, diese Änderungen der OAKPS zu übermitteln. Die Kommission hat den geänderten Text am 16. Juli 2021 an die OAKPS übermittelt, hielt jedoch an ihrem Standpunkt fest, dass das Abkommen ein ausschließliches Abkommen der EU sein sollte.
5. Die Gruppe „AKP“ hat verschiedene Änderungen am Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses vorgenommen, um der Rechtsnatur des Abkommens als gemischtes Abkommen Rechnung zu tragen, und hat am 19. Oktober 2021 auf ihrer Ebene Einvernehmen über eine Liste von Bestimmungen und Gegenständen erzielt, die von der vorläufigen Anwendung auszuschließen sind.
6. Die Gruppe „AKP“ wurde am 3. Dezember 2021 darüber unterrichtet, dass die OAKPS die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Art des Abkommens gebilligt hat. Bis zum 21. Dezember 2021 waren die Arbeiten auf fachlicher Ebene in Bezug auf den Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses und des Abkommens unter der Leitung des Vorsitzes erfolgreich durchgeführt worden, doch aufgrund eines von einem Mitgliedstaat geäußerten Vorbehalts konnte das Dossier zu diesem Zeitpunkt nicht weiterbearbeitet werden.

² Dok. ST 8095/18.

³ Dok. 9752/21 + ADD 1 und ADD 2.

7. Die Gruppe „AKP“ hat am 18. April 2023 erörtert, ob und wie die Änderungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der OAKPS – nämlich, dass im Jahr 2022 Südafrika aus dieser Organisation ausgetreten ist und die Malediven ihr beigetreten sind – im Wortlaut des Abkommens berücksichtigt werden können. Auf der Grundlage einer Begutachtung durch die Kommission sowie von ihr vorgelegter Formulierungsvorschläge hat die Gruppe „AKP“ auf ihrer Ebene Einvernehmen darüber erzielt, den Wortlaut des Abkommens durch Streichung der Nennung Südafrikas und Hinzufügung der Nennung der Malediven anzupassen.
8. Der AStV hat am 19. April 2023 über die letzten noch offenen Fragen beraten.
9. Der AStV wird daher ersucht,
 - seine Einigung über den Wortlaut des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) andererseits in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8371/23 DCL 1) sowie über den Wortlaut des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8372/23 DCL 1) zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 8371/23 DCL 1 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt, damit das Partnerschaftsabkommen in der Fassung des Dokuments 8372/23 DCL 1 unterzeichnet werden kann.
10. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
11. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung des Entwurfs eines Abkommens und seine vorläufige Anwendung von den Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsparteien dieses Abkommens neben der Union ebenfalls unterstützt werden.